

HAUSORDNUNG

(Stand April 2010)

1. Das Hausrecht des Vermieters wird vor Ort in den Wohnheimen von den Hausmeistern bzw. den Beauftragten des Vermieters wahrgenommen. Dies umfasst auch ein Weisungsrecht der Genannten in Bezug auf die Pflichten des Mieters aus dem Mietverhältnis.

2. Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.

- Lärm, der Mitbewohner beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
- Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr soll Nachtruhe herrschen.

3. Der Mieter hat auf eine schonende Behandlung der Räume und Einrichtungen sowie auf sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser zu achten. Der Mieter muss zudem Hygieneartikel, wie Handtücher und Seife selbst mitbringen.

4. Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend gebraucht werden.

- Soweit nicht vom Vermieter entsprechende Einrichtungen installiert sind, darf in den Zimmern nicht gekocht, Wäsche gewaschen und getrocknet

werden.

- Das Trocknen von Wäsche ist auch in den Sanitärräumen nicht gestattet. Der Mieter hat hierfür die vorhandenen Trockenräume bzw. Wäschetrockner auf eigene Gefahr zu benutzen.

- Eigene Kühl- und Heizgeräte dürfen nicht genutzt werden. Sämtliche andere vom Mieter eingebrachten elektronischen Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

- Die Zimmer bzw. Wohngemeinschaften sind durch die Mieter regelmäßig zu reinigen bzw. sauber zu halten.

- Wandschmuck soll nur an den, falls vorhandenen, Bilderleisten angebracht werden.

- Das Bekleben von Türen mit Postern o.ä. ist untersagt.

- Das Halten von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

- Auf den vorhandenen Parkplätzen dürfen nur zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Das Reparieren und Waschen von KFZ ist untersagt.

- Fahrräder dürfen nur im Fahrradkeller abgestellt werden.

5. Außenantennen dürfen nicht angebracht und Innenantennen nicht fest montiert werden.

6. Beim Ein- sowie beim Auszug muss jeder Mieter dem Meldegesetz nachkommen.

7. Auftretende Erkrankungen, die andere Mieter gefährden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

8. Die Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr verschlossen zu halten. Hausschlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist der Vermieter zu benachrichtigen.

9. Zur Verhütung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern, sind folgender Maßnahmen zu erfüllen:

- die Feuerwehrezufahrten sind ständig von Gegenständen aller Art freizuhalten

- die Rauch- und Feuerschutztüren ständig geschlossen zu halten

- sämtliche Flure, Treppen u. ä. sind als Flucht- und Rettungswege dauerhaft von Gegenständen in voller Breite freizuhalten. Nicht weggeräumte

Gegenstände aller Art werden nach Wahl des Vermieters kostenpflichtig entsorgt oder eingelagert. Die eingelagerten Gegenstände können gegen Zahlung einer Gebühr beim Hausmeister abgeholt werden.

- eine Überlastung der Elektroleitungen durch Anschluss einer unzulässigen Zahl von EGeräten ist zu unterlassen.

Der Geschäftsführer der

Hermann-Ehlers-Stiftung e.V.